

Disclaimer:

Vorläufige rein informative Übersetzung des EU Guidance document - Due Diligence

Dieser Leitfaden wurde entwickelt in Zusammenarbeit der Experten Gruppe der Kommission zur Europäischen Holzhandelsverordnung und der FLEGT Verordnung.

Der Leitfaden wurde noch nicht offiziell von der Europäischen Kommission angenommen oder gebilligt.

Alle geäußerten Ansichten sind die vorläufigen Ansichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der für diese Rechtsvorschriften zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und dürfen unter keinen Umständen als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.

Entwurf: Stand 28.02.2020

LEITFADEN FÜR DIE EU-HOLZVERORDNUNG

Leitfaden¹ - Sorgfaltspflicht

Relevante Gesetzgebung: EU-Holz-Verordnung - Artikel 4 - Die Marktteilnehmer lassen die gebotene Sorgfalt walten. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist;

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Sorgfaltspflichtregelung sowie über die Häufigkeit und Art der Kontrollen von Überwachungs-organisationen Artikel 2 und 5

ERLÄUTERUNG DER SORGFALTPFLICHT

Jedes Sorgfaltspflicht-System sollte sicherstellen, dass das Risiko, dass illegal geschlagenes Holz oder daraus hergestellte Produkte auf den EU-Markt gelangen, vernachlässigbar² ist, indem alle relevanten Informationen gesammelt und solche Risiken identifiziert, vollständig bewertet und, wenn nötig, angemessen auf ein vernachlässigbares Maß reduziert werden.

Da die EU-Holzverordnung das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz³ verbietet, muss vor dem Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten auf dem EU-Markt ein Sorgfaltspflichtsystem angewendet werden. Daher muss der Marktteilnehmer eine Reihe von Verfahren, Maßnahmen und Risikokriterien einführen, um das Risiko der Beschaffung von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag, die möglicherweise illegal geschlagenes Holz enthalten, zu ermitteln und zu bewerten, und auf dieser Grundlage vor ihrem Erwerb die Sorgfaltspflicht anwenden. Da die Marktteilnehmer in Bezug auf Größe, Marktoperationen und Einfuhraktivitäten unterschiedlich sind, können sich auch die Sorgfaltspflichtregelungen und die Ausübung der Sorgfaltspflicht unterscheiden.

Kommt die Risikobewertung zu dem Schluss, dass das Risiko, dass illegal geschlagenes Holz oder daraus hergestellte Produkte auf den EU-Markt gelangen, nicht vernachlässigbar ist, muss der Marktteilnehmer Maßnahmen zur Risikominderung⁴ ergreifen, die geeignet sind, das Risiko auf ein vernachlässigbares Maß zu senken. Wenn es keinen Zugang zu den geltenden Rechtsvorschriften oder anderen relevanten Informationen gibt, kann das Risiko nicht vollständig bewertet und somit nicht auf ein vernachlässigbares Niveau gesenkt werden. **Kann das Risiko nicht auf ein vernachlässigbares Maß reduziert werden, sollte der Marktteilnehmer das Holz nicht auf dem EU-Markt in Verkehr bringen.**

¹ Nichts in diesem Leitfaden ersetzt den direkten Bezug auf die beschriebenen Instrumente, und die Kommission übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Aussagen in diesem Leitfaden verursacht werden. Nur der Europäische Gerichtshof kann über die Auslegung der Verordnung endgültig entscheiden. ¹ Dieser Leitfaden wurde von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der GD Umwelt der Europäischen Kommission im Rahmen der Expertengruppe der Kommission zur EU-Holz-Verordnung und zur Verordnung über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) entwickelt. Die geäußerten Ansichten dürfen unter keinen Umständen als offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission betrachtet werden.

² Siehe Leitfaden der Kommission 12.02.2016, Abschnitt 2. DEFINITION DES "VERNACHLÄSSIGBAREN RISIKOS" ([Leitfaden EUTR](#))

³ Artikel 2 (g), "Illegal geschlagen" bedeutet, dass der Holzeinschlag gegen die geltenden Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags verstößt. ([EUTR](#))

⁴ Siehe Leitfaden für Maßnahmen zur Risikominderung [hier](#)

Leitfaden:

Die Sorgfaltspflicht im Sinne der EU-Holz-Verordnung umfasst folgende Elemente:

1) Ein Sorgfaltspflichtsystem bestehend aus:

- a) Maßnahmen und Verfahren, die den Zugang zu allen relevanten Informationen über das Land des Holzeinschlags und das zu erwerbende Holz oder Holzprodukt ermöglichen (z. B. geltende Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags, das institutionelle und politische Umfeld, die Holzart, die Art des Holzprodukts, den Lieferanten und die Komplexität der Lieferkette (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) – nicht erschöpfende Liste).
- b) Verfahren zur Sammlung und Analyse relevanter Informationen und Dokumente, um Verbindungen zwischen diesen herzustellen (geltende Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags, Bescheinigungen, Nachweisdokumente, Rechnungen, Quittungen, Notizen usw., die relevant sind und miteinander übereinstimmen), um das Risiko angemessen zu bewerten (Artikel 4 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Buchstabe (b)) und um die ordnungsgemäße Überprüfung der Informationen und die Anwendung von Kriterien zur Bewertung des Risikos, dass Holz aus illegalem Einschlag auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird, zu gewährleisten, müssen a) und b) vorgesehen werden (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)).
- c) Vorkehrungen für angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren zur Risikominderung, falls das Risiko als nicht vernachlässigbar eingestuft wird (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c)).

2) Die Ausübung der Sorgfaltspflicht, die darin besteht:

- a) Zugang zu und Organisation aller relevanten Informationen, um festzustellen, ob das Risiko des illegalen Holzeinschlags nach den geltenden Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags (Artikel 2(h)) vernachlässigbar ist.
- b) Verwendung der in der Sorgfaltspflichtregelung für eine Risikobewertung beschriebenen Informationen zur Analyse und Bewertung des Risikos, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt - vom Einschlag bis zum Inverkehrbringen auf dem EU-Markt (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b - nicht erschöpfende Liste).
- c) Außer in Fällen, in denen das festgestellte Risiko vernachlässigbar ist (Schritt 2 b)), Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung, um angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko der Rechtswidrigkeit wirksam auf ein vernachlässigbares Maß zu minimieren (Artikel 6 Absatz 1 c)) (Siehe Abschnitt 2.B. des [Leitfadens - Maßnahmen zur Risikominderung](#)). Bei der Durchführung der Sorgfaltspflicht sind die in Artikel 2 der [Durchführungsverordnung 607/2012](#) der Kommission beschriebenen Verfahren einzuhalten. Um zu analysieren, ob alle festgestellten Risiken auf ein vernachlässigbares Maß reduziert werden, muss auf Schritt 2 C) eine weitere Risikobewertung folgen.

Kann das Risiko nicht auf ein vernachlässigbares Maß reduziert werden, sollte der Marktteilnehmer das Holz nicht auf dem EU-Markt in Verkehr bringen.

3) Due-Diligence-Dokumentation, bestehend aus:

Aufbewahrung aller relevanten Aufzeichnungen, schriftlichen Maßnahmen und Verfahren darüber, wie die gesammelten Informationen anhand der Risikokriterien (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) geprüft, wie Entscheidungen über Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden und wie das Risikoniveau bestimmt wurde. Die Aufzeichnungen und Methoden sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und für Kontrollen durch die zuständigen Behörden verfügbar zu halten ([Durchführungsverordnung 607/2012](#), Artikel 5).